

Der Minister

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Verband zur Förderung der Rechtspflege
und der Unabhängigkeit von Richtern
am Amtsgericht e.V. - **AVR** -
Herrn Johannes Kirchhoff
Am Dill 164
48163 Münster

Dieter Lauinger

Durchwahl:
Telefon 0361 57351-1801
Telefax 0361 57351-1808

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2043-3198/2018

Erfurt,
26. November 2018

**Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 - Beschlussvorschlag Bayerns zur
Herbstkonferenz der Justizminister/innen in Berlin**
hier: Ihr Schreiben vom 02.11.2018

Sehr geehrter Herr Kirchhoff,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung Ihrer Stellungnahme zu den
möglichen Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG vom 24.07.2018
(Az.: 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) und dem Beschlussvorschlag Bayerns
zur Konferenz der Justizminister/innen am 14./15.11.2018 in Berlin.

Ich erlaube mir von der Wiedergabe der wesentlichen Feststellungen der
Entscheidung wie auch des Beschlussvorschlags abzusehen, da ich davon
ausgehe, dass diese hinlänglich bekannt sind.

Ich komme somit direkt zu Ihren Anliegen.

Ihre Anregung, die Landgerichte in den richterlichen Bereitschaftsdienst
einzubeziehen, kann ich aus Ihrer Sicht gut nachvollziehen.

Bei der Frage der Umsetzung der Vorgaben des BVerfG gilt es langfristig
eine solche Regelung zu schaffen, die unter möglichst geringer
Mehrbelastung speziell der Amtsgerichte dem Gebot der Gewährung
effektiven Rechtsschutzes hinreichend gerecht wird. Dieser Rechtsschutz ist
in Eilfällen - und darum geht es ja vornehmlich während der
Bereitschaftsdienstzeiten - möglichst zügig zu gewähren. Gerade die
Amtsgerichte, im Gegensatz zu den Landgerichten, sind allein aufgrund ihrer
räumlichen Struktur tatsächlich näher am Ort des Entscheidungs-
bedürfnisses. Sie sind es daher, die auch tatsächlich in der Lage sind, sich
einen unmittelbaren Eindruck über das Ob, die Art und den Umfang der zur
Entscheidung stehenden Maßnahme zu verschaffen und eventuelle

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch das TMMJV und Ihre Ansprechpartner
hierzu erhalten Sie im Internet unter <http://www.thueringen.de/th4/tmmjv/datenschutz>.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Misstände zeitnah zu beenden. Dies ist ein Aspekt, der bei der Abwägung der betroffenen Belange zu berücksichtigen sein dürfte.

Dass dies zu einer Mehrbelastung der zuständigen Richter/innen führen kann, erscheint wahrscheinlich, da die gesetzlichen Vorgaben für freiheitsentziehende Maßnahmen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung wie auch den Vollzugseinrichtungen bisher keinen Richtervorbehalt normierte.

Valide Zahlen zum möglichen Ausmaß einer messbaren Mehrbelastung der Richter liegen bisher noch nicht vor. Entsprechende Erhebungen werden in Thüringen seit 01.08.2018 durchgeführt. Vorläufige Rückschlüsse auf einen tatsächlichen Mehrbedarf werden somit nicht vor Januar 2019 möglich sein.

Darüber hinaus befasst sich auch die Kommission für Fragen der Personalbedarfsberechnung mit den Auswirkungen des Urteils, ohne dass gegenwärtig hierzu bereits belastbare Erkenntnisse vorliegen.

Ich erlaube mir hervorzuheben, dass ich die Entscheidung des BVerfG und die zu erwartenden Folgerungen für die gerichtliche Praxis einschließlich der spätestens seit dieser Entscheidung sicherzustellenden richterlichen Erreichbarkeit täglich von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr zum Anlass genommen habe, in den laufenden Verhandlungen zum Haushalt weitere Richterstellen anzumelden.

Einen Mehrbedarf für die Geschäftsstellen, wie Sie ihn fordern, sehe ich derzeit hingegen nicht. Diese Einschätzung wird in Teilen des sich mit dem Thema befassenden Geschäftsbereichs vorerst geteilt.

Auch hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten, wenngleich ich mir den Hinweis erlaube, dass insbesondere für die Bekanntgabe der Entscheidungen über eine freiheitsentziehende Maßnahme im Eilverfahren gem. § 324 Abs. 2 Nr. 1 FamFG gerade keine Geschäftsstelle benötigt wird.

Ihre Forderung, das Reisekostenrecht insoweit zu ändern, als Fahrtkosten bereits ab dem Wohnort berechnet werden können, erscheint hingegen nicht nachvollziehbar.

Das Reisekostenrecht orientiert sich grundsätzlich am Ort des zu erbringenden Dienstgeschäfts. Dies ist in erster Linie der Sitz des Gerichts, für welches der Richter bzw. die Richterin tätig ist. Dieser Ort ist auch als objektives Kriterium für die Abrechnung heranzuziehen, wenn das Dienstgeschäft ausnahmsweise an einem anderen Ort als dem Dienstort zu erbringen ist. Der Wohnort kommt als Kriterium nicht in Betracht, da an diesem in der Regel gerade kein Dienstgeschäft erledigt wird.

Ich sehe keinen Anhalt, an dieser insgesamt ausgewogenen Regelung etwas zu ändern.

Die Sicherstellung einer handlungsfähigen Justiz ist auch mir persönlich ein wichtiges Anliegen. Ich nehme mich Ihrer Sorgen an und werde die Belange der Justiz auch auf den anstehenden Beratungen einfließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Lauinger